

Zuständiges Dezernat/Amt: III/Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>05.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	_____	<u>12.06.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	_____	<u>20.06.2012</u>

Inhalt:

Aktualisierung Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	€	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	€			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Aktualisierung des Bewertungshandbuches zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 zur Kenntnis.

Dietmar Schulze

Landrat

Bernd Brandenburg

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	05.06.12						
KA	12.06.12						
KT	20.06.12						

Begründung:

Mit der Drucksache Nr. 140/2009 hat der Kreistag am 09.12.2009 das Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 zur Kenntnis genommen.

Das Bewertungshandbuch ist im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Landkreis Uckermark erarbeitet worden und diente als Handlungsanleitung für die mit der Bewertung des im Eigentum des Landkreises Uckermark befindlichen Vermögens beauftragten Mitarbeiter sowie der Dokumentation der Umstände, Verfahrensweisen und Unterlagen, die der Vermögensbewertung zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zugrunde lagen. Es ist auf der Grundlage des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg sowie der Bewertungsrichtlinie des Landkreises Uckermark (Beschluss des Kreistages DS-Nr. 161/2006) entstanden und findet zunächst lediglich im Rahmen der Eröffnungsbilanz Anwendung.

Die Übergangs- und Überleitungsvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ermöglichen mit dem § 141 (21) bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss eine Änderung der Eröffnungsbilanz, sofern Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, der Ansatz unterblieb oder sich Erkenntnisse zur Berichtigung des Wertansatzes ergeben haben. In diesem Rahmen haben sich nunmehr neue Erkenntnisse im Umgang mit Finanzanlagen ergeben.

Die Punkte 2.1.2.2 und 2.1.2.4 des Bewertungshandbuches sagen aus, dass die Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen nach den Anschaffungskosten zu ermitteln sind. Lassen sich Anschaffungskosten nicht mehr ermitteln, hat die Bewertung anhand der Eigenkapital-Spiegelmethode, dem Anteil des Landkreises am Eigenkapital des verbundenen Unternehmens bzw. der sonstigen Beteiligung, zu erfolgen. Dabei wird der Wert des Eigenkapitals des Unternehmens (Stammkapital, Kapitalrücklage, Gewinn-/Verlustvortrag und Jahresergebnis) prozentual zur Höhe des beherrschenden Einflusses des Landkreises ins Verhältnis gesetzt

In Aktualisierung des Bewertungsleitfadens von 2006 empfiehlt der mit Stand vom September 2009 überarbeitete Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg, die vg. Bewertungsmethode nur in begründeten Einzelfällen anzuwenden. In der Regel sollte in Ermangelung von Anschaffungs- und Herstellungskosten dem Grundsatz der Bewertung nach Nominalkapital, d. h. gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklage, gefolgt werden. Die übrigen Eigenkapitalpositionen stellen in der Regel Werte dar, die im Unternehmen selbst erwirtschaftet wurden und im Rahmen der Gesamtbilanz ausgewiesen werden.

Daraus ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

1. Anpassung des Bewertungshandbuches des Landkreises Uckermark in Bezug auf die Bewertung von verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen. Anstatt beim Wert des Eigenkapitals des Unternehmens neben Stammkapital und Kapitalrücklage auch Gewinn-/Verlustvortrag sowie Jahresergebnis zu berücksichtigen, wird für die der Bewertung der Beteiligung zugrunde liegende Eigenkapital-Spiegelmethode lediglich das gekürzte Eigenkapital, d. h. Stammkapital und Kapitalrücklage angewendet.
2. Berichtigung der betreffenden Bewertungen in der Eröffnungsbilanz.

3. Zukünftige im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Uckermark vorzunehmende Wertanpassung bei Veränderung von Stammkapital und Kapitalrücklage der verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen entsprechend der aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse der Unternehmen nach dem Anteil des Landkreises an deren gekürztem Eigenkapital.

Das Bewertungshandbuch ist somit folgendermaßen zu aktualisieren:

2.1.2. Finanzanlagen

2.1.2.2 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind in entsprechender Anwendung des § 271 Abs. 2 HGB solche Unternehmen, die im Gesamtabchluss gemäß § 83 BbgKVerf nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Die Vorschriften über die Vollkonsolidierung sind anzuwenden auf Unternehmen, bei denen der Landkreis einen beherrschenden Einfluss ausübt bzw. ausüben kann. Ein beherrschender Einfluss wird in den Fällen des § 290 Abs. 2 HGB vermutet, insbesondere wenn dem Landkreis die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach den Anschaffungskosten zu ermitteln. Lassen sich Anschaffungskosten nicht mehr ermitteln, hat die Bewertung anhand der Eigenkapital-Spiegelmethode, dem Anteil des Landkreises am Eigenkapital des verbundenen Unternehmens, zu erfolgen. Dabei wird der Wert des Eigenkapitals des Unternehmens (Stammkapital und Kapitalrücklage) prozentual zur Höhe des beherrschenden Einflusses des Landkreises ins Verhältnis gesetzt.

Beispiel:

Unternehmen	Eigenkapital in € bisher	Eigenkapital in € neu	100 % beherrschender Anteil am Unternehmen in €	
			bisher	neu
Stammkapital	25.600,00	25.600,00	25.600,00	25.600,00
+ Kapitalrücklage	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
+ Gewinn-/ Verlustvortrag	100.000,00	entfällt	100.000,00	entfällt
+ Jahresergebnis	150.000,00	entfällt	150.000,00	entfällt
= Eigenkapital	1.275.600,00	1.025.600,00	1.275.600,00	1.025.600,00
			= Anteil am verbundenen Unternehmen in Höhe von	

2.1.2.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen

Beteiligungen sind in entsprechender Anwendung von § 271 Abs. 1 HGB Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Lassen sich diese nicht mehr ermitteln, kommt es analog zu Ziffer 2.1.2.2 zur Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode.

Beispiel:

Unternehmen	Eigenkapital in € bisher	Eigenkapital in € neu	50 % beherrschender Anteil am Unternehmen in €	
			bisher	neu
Stammkapital	25.600,00	25.600,00	12.800,00	12.800,00
+ Kapitalrücklage	1.000.000,00	1.000.000,00	500.000,00	500.000,00
+ Gewinn-/ Verlustvortrag	100.000,00	entfällt	50.000,00	entfällt
+ Jahresergebnis	150.000,00	entfällt	75.000,00	entfällt
= Eigenkapital	1.275.600,00	1.025.600,00	637.800,00	512.800,00
			= Anteil am verbundenen Unter- nehmen in Höhe von	